

**Verwaltungsvereinbarung
über den
Betrieb des Standards XPersonenstand
in den Jahren 2010, 2011 und 2012**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden
Körperschaften - nachstehende Vereinbarung

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die vorläufige Durchführung und Finanzierung des Betriebs des Standards XPersonenstand auf der Grundlage der durch den AK I in seiner Sitzung am 6./7.5.2009 angenommenen Betriebs- und Testkonzepte XPersonenstand Version 1.0 (Fassung vom 11.03.2009).

Der Betrieb umfasst

- den Grundbetrieb des Standards (Nr. 5.1 des Betriebskonzepts),
- Wartung und Pflege des Standards (Nr. 5.2 des Betriebskonzepts),
- die Fehlerbehebung (Nr. 5.3 des Betriebskonzepts) sowie
- das Änderungsmanagement (Nr. 5.4 des Betriebskonzepts).

§ 2 Organisation und Gewährleistung des Betriebs

(1) Der Betrieb des Standards XPersonenstand wird von der Stadt Dortmund (im Folgenden: Betreiberin) gewährleistet.

(2) Die Betreiberin wird maßgeblich durch eine Expertenkommission unterstützt, die sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Hersteller von DV-Verfahren des Personenstandswesens sowie von Bund und Ländern zusammensetzen wird.

(3) Die Qualitätssicherung der vorgelegten Ergebnisse obliegt einer Qualitätssicherungsinstanz mit Vertretern des Bundes und der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände, der DV-Verfahrenshersteller des Personenstandswesens und des Datenschutzes.

(4) Im Rahmen des Änderungsmanagements ist der Änderungsbeirat, dem neben der Betreiberin jedenfalls die OSCI-Leitstelle sowie Personenstandsreferent(inn)en der Länder und des Bundes angehören werden, verantwortlich für die ziel- und rechtskonforme sowie störungsarme Änderung des Standards XPersonenstand. Änderungsanträge werden nach der Bewertung durch das Änderungsmanagement im Änderungsbeirat beraten und zur Entscheidung vorbereitet. Dabei werden neben technischen und rechtlichen insbesondere Aspekte der perspektivischen Weiterentwicklung berücksichtigt.

(5) Die Betreiberin koordiniert die Arbeit der genannten Gremien, indem sie

- a) die Sitzungen organisiert, vorbereitet, moderiert sowie deren Ergebnisse dokumentiert,
- b) das in UML notierte Fachmodell entsprechend den Ergebnissen fortschreibt und daraus nach Abstimmung mit dem Änderungsbeirat neue Fassungen der XPersonenstand-Spezifikation und -Schemata erzeugt sowie
- c) den Aufbau eines Testrepositories prüft, ggf. anschließend ein Testrepository aufbaut und eine Testspezifikation erstellt mit dem Ziel der weiteren Qualitätsverbesserung des Standards XPersonenstand sowie ggf. der Unterstützung

der DV-Verfahrenshersteller durch die Bereitstellung eines Testrepositories mit Testfällen und Referenznachrichten.

(6) Die Betreiberin leistet den Support für die Nutzer des Standards, insbesondere für Verfahrenshersteller und Landesämter. Sie stellt den Standard XPersonenstand in seiner aktuellen Fassung sowie zusätzliche Informationen per Internet zur Verfügung und organisiert ein Change Management-Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.

(7) Die Betreiberin erstellt auf der Basis der Ergebnisse der Expertenkommission und der Qualitätssicherungsinstanz Vorschläge zur Wartung und Pflege des Standards und stimmt diese mit dem Änderungsbeirat ab. Vor der Weiterleitung qualitätsgesicherter Versionen des Standards XPersonenstand zur Herausgabe leitet die Betreiberin dem AK I einen Kurzbericht über die vorgenommenen Änderungen nebst Protokoll der Qualitätssicherungsinstanz zu.

(8) Die Betreiberin hält die technische Infrastruktur vor, die erforderlich ist, um die in § 1 genannten Aufgaben dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen und die Informationen über den Standard sowie die Organisation eines Change Management Verfahrens vorzugsweise über das Internet zu gewährleisten.

(9) Die Betreiberin wird den AK I unverzüglich darüber informieren, wenn im Rahmen der Wartung und Pflege des Standards XPersonenstand Sachverhalte erkennbar werden, die auf Grund struktureller oder qualitativer Änderungen Aktivitäten erfordern, die den in § 1 dargestellten Umfang überschreiten. Sie wird dies mit Handlungsempfehlungen verbinden. Die Betreiberin informiert den AK I jeweils zur Herbstsitzung durch Vorlage eines Berichtes über die durchgeführten Arbeiten, die Kostenentwicklung und die weitere Planung.

§ 3 Aufwand und Finanzierung

(1) Der Aufwand der Betreiberin wird für den Vereinbarungszeitraum auf insgesamt 1.622.000 Euro kalkuliert und in dieser Summe als Kostenhöchstbetrag festgesetzt. Der Gesamtbetrag teilt sich in Jahresbeträge von
548.000,- € im Jahr 2010,
537.000,- € im Jahr 2011 und
537.000,- € im Jahr 2012
auf.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Ländern nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verteilungsplans aufgeteilt, der insoweit Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Der Verteilungsplan ist auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels (Stand 2009) erstellt.

(3) Die Zahlung der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile erfolgt jeweils hälftig zum 1. April sowie zum 1. Oktober der Jahre 2010, 2011 und 2012 gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, das die jeweils hälftigen Gesamtbeträge zu den genannten Terminen der Betreiberin überweisen wird.

Die Zahlungspflichten stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung. Etwaige am Jahresende nicht benötigte Mittel werden für die Festlegung der im folgenden Jahr zu den Zahlungsterminen zu leistenden Teilbeträge angerechnet.

(4) Die Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel durch die Betreiberin unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Prüfberichte

werden im gegebenen Fall den Innenministerien der Länder durch die Betreiberin zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012. Vor einer Verlängerung ist aufgrund der länder- und bereichsübergreifenden Aufgabenstellung des Standards die Frage einer finanziellen Beteiligung des Bundes ebenso zu prüfen wie die Möglichkeit einer Überführung des Betriebs von XPersonenstand in die Strukturen, die sich zur Bewältigung von Gemeinschaftsaufgaben im IT-Bereich bilden.

Stuttgart, den . .2009

Für das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Innenminister

München, den . .2009

Für den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern, vertreten durch
den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern

Berlin, den . .2009

Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres

Potsdam, den . .2009

Für das Land Brandenburg

Der Minister des Innern

Bremen, den . .2009

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Inneres
und Sport

Hamburg, den . .2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres

Wiesbaden, den . .2009

Das Land Hessen, vertreten durch den
Hessischen Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern und für Sport

Schwerin, den . .2009

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Hannover, den . .2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Inneres, Sport und

Integration

Düsseldorf, den . .2009

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Mainz, den . .2009

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern und für Sport

Saarbrücken, den . .2009

Für das Saarland

Das Saarland vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Minister für Inneres und Sport

Dresden, den . .2009

Für den Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch
den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern

Magdeburg, den . .2009

Für das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten
durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Minister des Innern

Kiel, den . .2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Innenminister

Erfurt, den . .2009

Für den Freistaat Thüringen

Der Innenminister